

SATZUNGEN

des Vereins für Geschichte der Stadt Wien zu Wien

(Beschlissen in der ordentlichen Vollversammlung vom 17. März 2010, geändert mit Beschluss der Vollversammlung vom 27. März 2026)

Name und Sitz des Vereins

- § 1 Der im Jahre 1853 als „Alterthumsverein zu Wien“ gegründete und im November 1918 in „Verein für Geschichte der Stadt Wien, früher Alterthumsverein zu Wien“ umbenannte Verein führt seit 1963 den Namen „Verein für Geschichte der Stadt Wien“ und hat seinen Sitz in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, insbesondere aber auf das Gebiet der Stadt Wien.

Zweck des Vereins

- § 2 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar Forschung und der Erwachsenenbildung dienende wissenschaftliche Lehre auf Hochschulniveau auf allen Gebieten der Geschichte der Stadt Wien, sowie der vergleichenden Stadtgeschichtsforschung.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- § 3 (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
- a) Verbreitung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschungstätigkeit im Rahmen regelmäßiger Vereinspublikationen sowie geeigneter wissenschaftlicher Veranstaltungen:
 - i Herausgabe einschlägiger eigener und Beteiligung an anderen Publikationen, auch in elektronischer Form,
 - ii Veranstaltung von wissenschaftlichen Vorträgen, Führungen, Tagungen und Diskussionsveranstaltungen.
 - b) Vergabe von Forschungsaufträgen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Beiträge von Förderern/-innen und Stiftern/-innen,
 - c) Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Publikationen,
 - d) Subventionen,
 - e) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

Mitglieder

- § 4 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Förderern/-innen, Stiftern/-innen und Ehrenmitgliedern. Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern nicht aus besonderen Gründen Beschränkungen vorgenommen werden müssen.
- § 5 (1) Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat den von der Vollversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten, jede(r) Förderer/-in jährlich mindestens EUR 750,-. Mitglieder, die einen einmaligen Beitrag in der Höhe des wenigstens hundertfachen Mitgliedsbeitrags leisten, gelten als Stifter/-innen.

- (3) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben bei allen Vollversammlungen des Vereins das persönlich auszuübende Stimmrecht, das aktive und passive Wahlrecht und das Recht, Anträge zu stellen. Sie beziehen die Vereinszeitschrift unentgeltlich, die übrigen Veröffentlichungen je nach Beschluss des Vorstands entweder unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen.
 - (4) Förderer/-innen und Stifter/-innen werden in geeigneter Form in den Vereinspublikationen genannt.
- § 6 Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch den Vorstand, der die Aufnahme ohne Angaben von Gründen ablehnen kann, ebenso die Zuerkennung des Status von Förderern/-innen und Stiftern/-innen.
- § 7 (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Streichung aus der Mitgliedskartei und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein muss spätestens bis 30. November des mit 1. Jänner beginnenden Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich gemeldet werden und wird mit dem darauffolgenden Ende des Vereinsjahrs am 31. Dezember wirksam.
 - (3) Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, können über Vorstandsbeschluss aus der Mitgliedskartei gestrichen werden.
 - (4) Der Ausschluss von Mitgliedern, welcher nur aus erheblichen Gründen erfolgen kann, bleibt auf Antrag des Vorstands der Vollversammlung vorbehalten.

Ehrungen

- § 8 (1) Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstands von der Vollversammlung durch Mehrheitsbeschluss Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste entweder auf dem Gebiet der Wiener Stadtgeschichte oder um den Verein selbst erworben haben. Sie sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit und genießen alle Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur aus erheblichen Gründen auf Antrag des Vorstandes von der Vollversammlung beschlossen werden.
- (2) Für außerordentliche Leistungen auf dem Gebiet der Wiener Stadtgeschichtsforschung wird die Theodor-Georg-Ritter-von-Karajan-Medaille im Sinne der einschlägigen Statuten verliehen.
 - (3) Besondere Verdienste um den Verein können über Beschluss des Vorstandes durch die Verleihung einer Medaille in Silber oder Gold gewürdigt werden.
 - (4) Eine Erinnerungsmedaille in Bronze wird an ordentliche Mitglieder und Förderer/-innen nach fünfundzwanzigjähriger, in Silber nach vierzigjähriger und in Gold nach fünfzigjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft verliehen.

Verwaltung des Vereins

- § 9 Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand als „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (§10 und 11 der Satzungen),
 - b) die Vollversammlung als „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (§12 und 13 der Satzungen),
 - c) die Rechnungsprüfer (§14 der Satzungen),
 - d) das Schiedsgericht als „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (§15 der Satzungen).
- § 10 (1) Der ehrenamtlich tätige Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Generalsekretär/der Generalsekretärin, dem Kassenverwalter/der Kassenverwalterin, weiteren ordentlichen Mitgliedern sowie dem jeweiligen Direktor/der jeweiligen Direktorin des Wiener Stadt- und Landesarchivs. Dem Generalsekretär/der Generalsekretärin und dem Kassenverwalter/der Kassenverwalterin können Stellvertreter/-innen beigegeben werden. Der Vorstand

besteht aus höchstens 15 Personen. Bei einem Wechsel in der Leitung des Wiener Stadt- und Landesarchivs kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung vorübergehend 16 Personen umfassen. Die Vorstandsmitglieder werden in der Vollversammlung auf die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand hat das Recht, sich durch Zuwahl bis zur Bestätigung durch die nächste Vollversammlung zu ergänzen. Jene Mitglieder des Vorstands, deren vierjährige Tätigkeit abgelaufen ist, sind wieder wählbar.

- (2) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch dauernde Verhinderung oder durch Enthebung durch die Vollversammlung. Weiters können die Vorstandsmitglieder jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstands wird erst nach Neuwahlen wirksam.
- (3) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit aus, so ist jede(r) Rechnungsprüfer/-in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/-innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen hat.

§ 11 (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Wahl des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, des Generalsekretärs/der Generalsekretärin, des Kassenverwalters/der Kassenverwalterin und der Redakteure/-innen der Vereinsveröffentlichungen sowie allenfalls die Wahl von deren Vertretern/-innen,
 - b) die Verwaltung des Vermögens,
 - c) die Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und die Streichung von Mitgliedern,
 - d) die Entscheidung über die Zuerkennung des Status von Förderern/-innen und Stiftern/-innen,
 - e) die Erstattung von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) die Entscheidung über die Verleihung der Theodor-Georg-Ritter-von-Karajan-Medaille,
 - g) die Zuerkennung der Medaille in Silber und Gold für besondere Verdienste um den Verein,
 - h) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung,
 - i) die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- (2) Die Vorstandssitzungen finden nach Notwendigkeit, mindestens aber einmal im Vierteljahr statt. Sie werden vom Präsidenten/von der Präsidentin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin einberufen, der/die auch den Vorsitz führt. Ist auch diese(r) auf unvorsehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen, in diesem Fall obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
 - (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Beschlüsse nach Abs. 1 lit. e und lit. f werden mit Zweidrittelmehrheit gefasst. Im Falle seiner Verhinderung darf jedes Vorstandsmitglied einmal jährlich seine Stimme einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich übertragen, doch dürfen für einen gültigen Beschluss nicht mehr als zwei Stimmen delegiert worden sein. Sollten mehr als zwei Stimmen delegiert worden sein, gelten die beiden zuerst eingelangten Delegierungen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein gültiger Beschluss auch im Rundlauf unter sämtlichen Vorstandsmitgliedern herbeigeführt werden, dabei müssen Einwände eines Vorstandsmitglieds jeweils auch allen anderen vor der endgültigen Beschlussfassung zur Kenntnis gebracht werden.
 - (4) Nach außen wird der Verein durch den Präsidenten/die Präsidentin vertreten, der/die auch die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und dergleichen, müssen vom Präsidenten/von der Präsidentin gezeichnet und vom Generalsekretär/von der Generalsekretärin, in finanziellen Angelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) vom Kassenverwalter/von der Kassenverwalterin gegengezeichnet sein. Rechtsgeschäfte

zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- (5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Absatz 4 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (6) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident/die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (7) Der Generalsekretär/die Generalsekretärin bzw. der/die von ihm/ihr Beauftragte verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Vollversammlung, ferner alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke.
- (8) Der Kassenverwalter/die Kassenverwalterin besorgt die Verwaltung der finanziellen Mittel und die Buchhaltung des Vereins.
- (9) Der Vorstand kann zur weiteren Aufgabenaufteilung eine Geschäftsordnung beschließen.
- (10) Bei Verhinderung treten in den Fällen der Absätze 2 bis 8 an die Stelle des Präsidenten/der Präsidentin, des Generalsekretärs/der Generalsekretärin oder des Kassenverwalters/der Kassenverwalterin jeweils ihre Stellvertreter/-innen.

§ 12 (1) Die ordentliche Vollversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate jedes Geschäftsjahres statt und muss wenigstens drei Wochen vorher schriftlich (z.B. durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift), mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) unter Angabe einer Tagesordnung einberufen werden. Der ordentlichen Vollversammlung ist vorbehalten:

- a) die Wahl und Enthebung des Präsidenten/der Präsidentin (§ 10),
- b) die Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Direktors/der Direktorin des Wiener Stadt- und Landesarchivs (§ 10),
- c) die Wahl von Ehrenmitgliedern (§ 8),
- d) die Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer/-innen und deren Stellvertreter/-innen (§ 14),
- e) die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern/-innen und Verein,
- f) der Ausschluss von Mitgliedern (§ 7),
- g) die Änderung der Statuten,
- h) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- i) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte,
- j) die Genehmigung des Kassenberichts,
- k) die Entlastung des Vorstands,
- l) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen,
- m) die Auflösung des Vereins (§ 17).

(2) Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Anträge der Mitglieder sind mindestens vierzehn Tage vor der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen, soweit es die Satzungen nicht anders vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, in dessen Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin. Wenn auch diese(r) verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 13 Bei außerordentlichen Anlässen hat der Vorstand das Recht, über Beschluss der Vollversammlung sowie über schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder von zumindest 40 Mitgliedern aber die Pflicht, eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, welche in jedem Fall beschlussfähig ist, sich aber nur auf jene Gegenstände zu beschränken hat, für welche sie einberufen wird. Eine solche außerordentliche Vollversammlung kann der Präsident/die Präsidentin, im

Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, in dringenden Fällen auch aus eigenem Ermessen berufen. Die Einberufung erfolgt analog zur ordentlichen Vollversammlung.

- § 14 (1) Die beiden Rechnungsprüfer/-innen und deren Stellvertreter/-innen werden von der Vollversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Ihre Tätigkeit endet analog jener der Vorstandsmitglieder.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, sie berichten darüber der ordentlichen Vollversammlung.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung.
- § 15 Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht mit einfacher Stimmenmehrheit vereinsintern endgültig entschieden. Dieses Schiedsgericht setzt sich aus je zwei von jedem Streitparte gewählten Mitgliedern und einem von diesen vier Schiedsrichtern/-innen zum/zur Vorsitzenden gewählten fünften Mitglied zusammen. Falls bei der Wahl über den Vorsitz keine Einigung erzielt wird, entscheidet das Los unter den hierfür vorgeschlagenen Personen. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs nach bestem Wissen und Gewissen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Veröffentlichungen und Vereinsarchiv

- § 16 (1) Der Verein gibt eine mindestens zwei Folgen im Jahr umfassende Zeitschrift als Vereinsschrift, ferner ein Jahrbuch, außerdem nach Maßgabe der vorhandenen Mittel andere im Zusammenhang mit den Vereinszwecken stehende Veröffentlichungen heraus, deren Art vom Vorstand zu bestimmen ist. Der Verein kann sich auch an anderen geeigneten Publikationen beteiligen. Ebenso ist die Durchführung von oder die Beteiligung an Projekten, die mit Hilfe elektronischer Medien abgewickelt werden, möglich.
- (2) Das Vereinsarchiv steht unter der Aufsicht des Vorstands, seine Verwaltung wird einem Vereinsmitglied vom Vorstand übertragen.

Auflösung

- § 17 (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur eine hiezu eigens einberufene Vollversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Zu dieser Vollversammlung sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vorher schriftlich und unter Hinweis auf die beabsichtigte freiwillige Auflösung des Vereins einzuladen.
- (2) Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereins und bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Wien zu widmen, die es ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Z 1 lit d und e EstG 1988 im Bereich der Stadtgeschichtsforschung zu verwenden hat.

Verein für Geschichte der Stadt Wien, p.a. Wiener Stadt- und Landesarchiv, Guglgasse 14, 1110 Wien
ZVR-Zahl 219586106